

Aufnahmegesuch für eine Mitgliedschaft in den Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Verteiler:

- Sektion
- AGVS Geschäftsstelle

(Bitte hier ein Foto des Betriebes anheften)

Aufnahmegesuch

1. Mindestkriterien

Um in den Autogewerbeverband aufgenommen zu werden, müssen folgende Mindestkriterien erfüllt sein:

Eine U-Nr. muss vorhanden sein

Das Gesamterscheinungsbild des Betriebes muss positiv sein (siehe 4. Seite)

Die Bestimmungen eines allenfalls in der Sektion vorhandenen GAV müssen vom Betrieb akzeptiert werden

Sofern ein Handelsregistereintrag rechtlich zulässig ist, muss der Betrieb entweder im Handelsregister eingetragen sein oder der Eintrag wurde beantragt (Auszug)

2. Aufnahmegesuch

2.1 Personalien

Name des Betriebes (gem. HR)

Geschäftsleitung

Strasse

Inhaber

Postfach

Kontaktperson

PLZ / Ort

Internet-Adresse Geschäft

Telefon

E-Mail

Fax

2.2 Betriebsform			
Fahrzeugart	PW	leichte Nutzfahrzeuge	Werkstattkonzept
		schwere Nutzfahrzeuge	
Markenvertretung(en)	Freie Werkstatt		
Marke(n)			Andere
Handelsvertrag + Service	Werkstattvertrag	Ersatzteilvertrag	
Haupthändler			
Unterhändler/Agent			
Andere			

Personengesellschaft	Privat-Unternehmen
Kapitalgesellschaft	Import-Betrieb
Bindung an andere Organisation:	Carrosserie Malerei Tankstelle
Filiale / Zweigbetrieb	Andere
Tochtergesellschaft von:	

2.3 Personal		
Einpersonenbetrieb	Mehrpersonen-Betrieb	Anzahl Arbeitsplätze
Anzahl Beschäftigte inkl. Inhaber		davon Anzahl Werkstattplätze
davon:		
- Eidg. dipl. Automobilkaufmann / Meisterprüfung		
- BP Automobiliag., AutomobilVerkaufs-, Kundendienstberater		ISO-Zertifizierung
- Automobil-Assistent, Automobil-Fachmann, Automobil-Mechatroniker		Ja
- Hilfspersonal		Nein
- Lernende		in Bearbeitung

Der Antragsteller akzeptiert die **Statuten des AGVS** und der zuständigen Sektion, sowie die AGVS-Beitragsregelung. Er anerkennt den **Ehrenkodex** sowie einen allenfalls vorhandenen GAV. Weiter nimmt er von folgenden Regelungen Kenntnis: **AHV-Abrechnung**: Mitglieder des AGVS sind gem. Art. 64 des AHV-Gesetzes verpflichtet, sich bei der AHV-Verbandsausgleichskasse «Autogewerbe Nr. 33» anzuschliessen. Falls sie gleichzeitig Mitglied eines andern Berufsverbandes mit eigener Verbandsausgleichskasse sind, steht es ihnen frei, bei dieser Kasse zu verbleiben.

Pensionskasse MOBIL: Der AGVS hat für seine Mitglieder eine Pensionskasse (Zweite-Säule-Einrichtung) geschaffen, welcher sich alle Mitgliedsfirmen mit ihren Arbeitnehmern anschliessend können. Der obligatorische Beitritt zu dieser Pensionskasse gemäss allfälligem Sektions-Obligatorium bleibt vorbehalten. Auskünfte erteilt die Durchführungsstelle der Pensionskasse MOBIL, Monbijoustrasse 68, Postfach 7522, 3001 Bern, Tel. 031 326 20 19, Fax 031 326 20 18, info@pkmobil.ch, www.pkmobil.ch

Der Gesuchsteller ist mit der Bekanntgabe seiner Adresse an Dritte (z.B. AGVS-Vertragspartner) einverstanden:
Ja Nein

Datum

Unterschrift des Antragstellers:

(Diese Seite muss von einem Vertreter des AGVS ausgefüllt werden)

Aufnahmeentscheid Sektion

1. Personalien

1.1 Erscheinungsbild

Die Hauptelemente eines autogewerblichen Betriebs sind vorhanden:

Servicebereich

Autohandel

Beurteilung von: Einrichtungen und Organisation (Arbeitssicherheit), Sauberkeit und Ordnung, Umweltbewusstsein (Entsorgung), Kunden-Parkplätze, Kunden-Empfang usw.

Gesamtbeurteilung:

1.2 Aufnahmeentscheid der Sektion

Der Betrieb wurde besichtigt von _____ am _____

Antrag an den Sektions-Vorstand:

Entscheid des Vorstandes:

Entscheid mitgeteilt an:

Datum:

Unterschrift: